

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Evaluation des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg

Referat Berufliche Weiterbildung

Theodor-Heuss-Str. 4

70174 Stuttgart

1. Ausgangssituation und Ziele

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden: BzG BW) ist am 1. Juli 2015 in Kraft getreten.

Es gewährt Beschäftigten in Baden-Württemberg den Anspruch auf eine gesetzliche Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge von bis zu 5 Tagen im Jahr für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Der Anspruch auf Bildungszeit nach dem BzG BW ist gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend zu machen. Der Arbeitgeber kann nur ablehnen, wenn dem dringende betriebliche Belange, beispielsweise genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter, entgegenstehen. Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen (vgl. u.a. § 6 BzG BW). Sie dürfen u.a. nur in anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Über Anträge auf Anerkennung von Bildungseinrichtungen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe. Für die Anerkennung der Träger, die ausschließlich Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich anbieten, gibt es alternativ ein gesondertes Verfahren. Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung der Landesregierung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW). Die VO BzG BW ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Zum 31. Mai 2017 waren insgesamt 657 Träger nach dem BzG BW anerkannt.

Im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/ Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg 2016 - 2021 wurde vereinbart, das BzG BW zwei Jahre nach Inkrafttreten - also ab Mitte 2017 - zu evaluieren. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu (vgl. S. 90): "Von den Tarifparteien erwarten wir, dass sie die Qualifizierung von un- und angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern systematisch angehen. Sowohl die Aus- wie die Weiterbildung müssen vom Land wie von den Tarifparteien auf die Anforderungen der Digitalisierung ausgerichtet werden. Wir werden überprüfen, ob das Bildungszeitgesetz diesen Anforderungen, gerade im Hinblick auf die Interessen von Handwerk und Mittelstand, gerecht wird. Das Bildungszeitgesetz wird deshalb nach zwei Jahren evaluiert und novelliert."

2. Aufgabenbeschreibung für die Evaluation des BzG BW

Im Rahmen der Evaluation des BzG BW sind folgende zentrale Fragestellungen zu untersuchen:

a. In welchem Umfang und von wem wird Bildungszeit nach dem BzG BW in Anspruch genommen?

- Zahl der Teilnehmer pro Jahr.
- Zahl der Bildungszeit-Tage pro Jahr.
- Verteilung der Bildungszeit-Tage auf die Bereiche berufliche Weiterbildung, politische Weiterbildung und Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie - soweit möglich - auf einzelne Themenfelder innerhalb dieser Bereiche.
- Erfassung der Merkmale der Teilnehmer von Bildungszeitmaßnahmen (soweit möglich: Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit nach Qualifizierungsgruppen, Migrationshintergrund, Größe des Betriebs/ Arbeitgebers, Branche des Betriebs/ Arbeitgebers, Funktionen im Betrieb/ Unternehmen).
- Anteil und Merkmale von Personen, die Bildungszeit mehrfach in Anspruch genommen haben.

b. Welche Wirkungen hat das BzG BW aus Sicht der Anspruchsberechtigten?

- Einschätzung der Kosten und Nutzen des BzG BW aus Sicht der Anspruchsberechtigten.
- Motivation zur Teilnahme an Bildungszeit-Maßnahmen.
- Beurteilung des Stellenwerts der einzelnen Bereiche (berufliche Weiterbildung, politische Weiterbildung sowie Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten) aus der Sicht der Anspruchsberechtigten.
- Erfahrungen von Anspruchsberechtigten bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Bildungszeit.
- Beurteilung der Qualität und Verwertbarkeit von Bildungszeit-Maßnahmen aus der Sicht von Teilnehmern.
- Gründe für die Nichtinanspruchnahme von Bildungszeit (einschließlich ggf. mangelnder Kenntnisse und Informationen über das BzG BW und über Bildungszeit-Angebote sowie sonstige Hinderungsgründe).

c. Welche Wirkungen hat das BzG BW aus Sicht der Betriebe?

- Einschätzung der Kosten und Nutzen des BzG BW aus Sicht der Betriebe (soweit möglich aufgeschlüsselt nach folgenden Merkmalen der Betriebe/ Arbeitgeber: Größe, Branche, Qualifikationsstruktur und Weiterbildungsbe- teiligung der Mitarbeiter, Innovationskraft des Betriebs/ Unternehmens, Po- tenziale der Digitalisierung).
- Erfahrungen der Betriebe/ Arbeitgeber bei der Umsetzung des BzG BW (einschließlich Genehmigungsverfahren, zeitlicher Aufwand, Art und Umfang der Inanspruchnahme, Information durch das Regierungspräsidium Karlsru- he).
- Auswirkungen und Potenziale des BzG BW bzgl. der Fachkräftesituation im Betrieb (u.a. auch mit Blick auf An- und Ungelernte sowie auf das Erreichen formaler Bildungsabschlüsse).
- Beitrag und Potenziale des BzG BW im Hinblick auf die Anforderungen der Digitalisierung.
- Beurteilung des Stellenwerts der einzelnen Bereiche: berufliche Weiterbil- dung, politische Weiterbildung sowie Qualifizierungen für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

d. Welche Wirkungen hat das BzG BW aus Sicht der Träger?

- Erfahrungen der Träger mit dem Anerkennungsverfahren gemäß BzG BW und bei der Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des BzG BW.
- Merkmale der gemäß BzG BW anerkannten Träger und ihrer Bildungszeit- Angebote (soweit möglich aufgeschlüsselt nach: Größe, Sitz, Art/ Kategorie des Trägers, Durchführungsort der Maßnahmen, Zahl der angebotenen Maßnahmen, Verteilung der angebotenen Maßnahmen nach Bildungszeit- bereichen und ggf. Themenschwerpunkten, Zahl der Teilnehmer gemäß BzG BW, Zahl und Qualifikation des Personals).

e. Wo bestehen gesetzesimmanente Verbesserungspotenziale?

- Benennung von konkreten Fällen mit Problemen bei der BzG-BW- Anwendung, einschließlich Rechtsstreitigkeiten.
- Darstellung von Verbesserungspotenzialen bei der Verständlichkeit und Klarheit von Formulierungen im BzG BW und der VO BzG BW.
- Sonstige gesetzesimmanente Verbesserungspotenziale.

f. Welchen Beitrag kann das BzG BW im Hinblick auf die Anforderungen der Digitalisierung - vor allem für Handwerk und Mittelstand - leisten?

Dabei sollen die Daten der Abschnitte 2a. bis 2e. zu Grunde gelegt / einbezogen werden. **Die Bereiche berufliche Weiterbildung, politische Weiterbildung sowie Qualifizierungen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten sind gesondert zu behandeln.**

Fakultativliste

Über die oben formulierten Anforderungen hinaus (2a. bis 2f.) gibt es weitere Punkte, an deren Bearbeitung das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Interesse hat, wobei es im Ermessen des Bieters liegt, ob er dies im Rahmen des vorgegebenen Kostenrahmens erfüllen kann:

- Repräsentative Befragung von Anspruchsberechtigten gemäß § 2 BzG BW.
- Repräsentative Befragung von Betrieben/ Organisationen, deren Mitarbeiter nach dem BzG BW anspruchsberechtigt sind.
- Befragung von Bildungseinrichtungen und Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich, die keinen Antrag auf Anerkennung nach dem BzG BW gestellt haben.

Weitere Hinweise und Anforderungen an die Evaluation des BzG BW

- Stellungnahmen/ Positionspapiere von Verbänden und Interessensträgern zur Umsetzung und zu den Wirkungen des BzG BW sollen in die Evaluation einbezogen werden.
- Bei der Größe von Betrieben und Unternehmen soll - sofern möglich - zwischen folgenden Größenklassen unterschieden werden: weniger als 10 Mitarbeiter, 10-49 Mitarbeiter, 50-249 Mitarbeiter, 250 bis 3.000 Mitarbeiter gemäß Midcap-Definition in EU-Projekten, über 3.000 Mitarbeiter.
- **Bei der Erfassung der Zugehörigkeit zu Qualifizierungsgruppen soll - sofern möglich - zwischen folgenden Gruppen unterschieden werden: Auszubildende, Studierende der Dualen Hochschule, Mitarbeiter ohne Schulabschluss, Mitarbeiter mit Schulabschluss, aber ohne Berufsabschluss, Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung, Fachkräfte mit Meister-/ Techniker-/ Fachwirt-Abschluss, Hochschulabsolventen.**
- Bei der Art/ Kategorie der Träger soll - sofern möglich - u.a. unterschieden werden zwischen: Gebietskörperschaften, Hochschulen/ Forschungseinrichtungen, Kammern, Berufsverbänden, freien/ privaten Trägern der beruflichen Bildung, Arbeitgebern, Gewerkschaften, parteinahen Einrichtungen, spezialisierten Anbietern von Qualifizierungen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, Sonstige).

- Bei der Branche des Arbeitgebers/ Betriebs soll - sofern möglich - unterschieden werden zwischen: Industrie, Handel, Handwerk, sonstige Dienstleister, öff. Verwaltung, Wohlfahrtsverbände/ Kirchen, Sonstige.

Ergänzender Hinweis zur Datenlage

Auf eine bereits gestartete Datenabfrage des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter den anerkannten Trägern nach dem BzG BW kann zurückgegriffen bzw. aufgebaut werden (hierzu Ansprechpartner: Tobias Korta, Regierungspräsidium Karlsruhe, Tel. 0721-926-6225, E-Mail: tobias.korta@rpk.bwl.de).

Bearbeitungszeitraum und Abschlussbericht

- Als Bearbeitungszeitraum sind maximal 12 Monate ab dem Tag der Beauftragung vorgesehen.
- Der Abschlussbericht ist in elektronischer Form vorzulegen, der genehmigte Abschlussbericht in 10-facher gebundener Ausfertigung.
- Der Abschlussbericht enthält Handlungsempfehlungen, insbes. mit Blick auf eine mögliche Novellierung des BzG BW und der VO BzG BW.

3. Angebotsabgabe und Verfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bittet um die Unterbreitung eines verbindlichen Angebots für die unter Ziffer 2 „Aufgabenbeschreibung für die Evaluation des BzG BW“ aufgeführten Leistungen. Die Konzeption der Evaluation sowie die dafür erforderlichen Arbeitspakete, einschließlich Datenerhebung und -auswertung, sind zu erläutern. Die Preisstabilität muss für die Dauer des Projekts gewährleistet sein. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen nach VOL/B sind Vertragsgegenstand.

Der Auftragnehmer erstellt zusammen mit dem Wirtschaftsministerium eine detaillierte Zeitplanung für das Gesamtprojekt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen.

3.1 Weitere Angebotsbestandteile

Des Weiteren muss das Angebot mindestens die folgenden Bestandteile aufweisen:

- Benennung der für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter, jeweils mit Angaben zu Funktion im Projekt, zu Zeiteinsatz im Projekt, zu formalen Qualifikationen/

Bildungsabschlüssen sowie zu Kompetenzen/ Erfahrungen/ wissenschaftlichem Renommee in Bezug auf den Auftragsgegenstand.

- Benennung und Beschreibung von mindestens drei Referenzprojekten in den letzten fünf Jahren unter maßgeblicher Beteiligung von Projektmitarbeitern mit Nennung des Realisierungszeitraums und mit Nennung von Ansprechpartnern auf der Auftraggeberseite.
- Eine Kostenkalkulation einschließlich Personalkostenkalkulation, aufgeschlüsselt nach Arbeitspaketen/ maßgeblichen Arbeitsschritten.
- Im Falle einer Bietergemeinschaft ist anzugeben, welcher Partner welche Aufgaben und Themenstellungen übernimmt und wer als zentrale Ansprechperson fungiert.
- Zusicherung, dass es bei Zuschlag eine feste Ansprechperson gibt und dass diese Person kontinuierlich zur Verfügung steht und bei personellen Veränderungen keine inhaltlichen und zeitlichen Probleme entstehen.
- Abgabe einer Eigenerklärung, dass keiner der in § 6 Abs. 5 VOL/A genannten Ausschlussgründe zutrifft.
- Unterzeichnete Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG), siehe Anlage.

3.2 Angebotspreise

Die Leistungen sind mit einem Festpreis anzubieten. Das Festpreisangebot muss die für die Vorbereitung und Durchführung erforderlicher Besprechungen, Präsentationen, Auslagen und Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernmeldegebühren, Bürokosten, Versicherungsprämien, Druck- und Versandkosten) enthalten.

Bei allen Angebotspreisen ist der Mehrwertsteuerbetrag gesondert auszuweisen.

Fakultative/ optionale Leistungen sind ebenfalls mit einem Festpreis anzubieten und bei der Angebotsabgabe gesondert auszuweisen. Dies gilt auch für eventuell einbezogene Leistungen Dritter.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg stehen für das Projekt insgesamt (obligatorische Leistungen nach Ziffer 2a-2f und fakultative / optionale Leistungen) Mittel in Höhe von bis zu **200.000 Euro zzgl. MwSt.** zur Verfügung.

3.3 Angebotsabgabe

Das Angebot muss in Papierform bis spätestens **Montag, dem 14. August 2017, 10:00 Uhr**, bei folgender Adresse vorliegen:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat Berufliche Weiterbildung
z.Hd.v. Herrn Bubeck
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Für die Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben vom Bieter rechtsverbindlich zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in einem verschlossenen Umschlag einzusenden. Der Umschlag ist mit Namen und Anschrift des Bieters und der Aufschrift „**Vertrauliche Angebotsunterlagen zum Vergabeverfahren des Referats Berufliche Weiterbildung – Bitte nicht öffnen!**“ zu versehen.

Weiterhin muss das Angebot - nach Ende der Angebotsfrist - in digitaler Form per E-Mail zugestellt werden an: Bernhard.Bubeck@wm.bwl.de.

Angebote, die nicht fristgerecht oder nicht in Papierform eingehen (z.B. nur per E-Mail oder Fax) können nicht berücksichtigt werden.

Alle Anbieter binden sich **bis zum 15. Oktober 2017** an die abgegebenen Angebote und Konditionen.

Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

Alle Anbieter werden per E-Mail über den Stand des Auswahlprozesses informiert. Bitte sehen Sie daher nach Abgabe Ihrer Unterlagen von Rückfragen ab. Ihre Angebotsunterlagen werden selbstverständlich vertraulich behandelt sowie nicht zurückgesandt.

3.4 Zuschlagskriterien

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Anhand folgender Kriterien werden die eingereichten Unterlagen bewertet:

Kriterium	Gewichtung
Preis (Festpreis ohne MWSt. für die angebotenen obligatorischen und fakultativen Leistungen zusammen)	30%
Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen des mit der Auftragsausführung betrauten Personals	25%
Qualität der Konzeption	45%

Hinweise zum Kriterium "Preis":

Der niedrigste Preis erhält die Höchstpunktzahl (30 Punkte). Liegt ein Angebot mit der Gesamtangebotssumme bei dem 1,5-Fachen oder bei mehr als dem 1,5-Fachen über dem niedrigsten Gesamtangebot, so erhält dieses Angebot 0 Punkte. Die Punktezahl zwischen dem niedrigsten Preis und dem 1,5-Fachen des niedrigsten Preises wird rechnerisch auf der Grundlage einer linearen Funktion ermittelt. Es wird nach den kaufmännischen Regeln gerundet.

Hinweise zum Kriterium "Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen des mit der Auftragsausführung betrauten Personals":

Punkte werden auf der Grundlage folgender Unterkriterien vergeben:

- Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen im Bereich der Evaluationsforschung.
- Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen in Bezug auf qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung.
- Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen im Bereich der Bildungsforschung (insb. betreffend Weiterbildung).
- Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen im Bereich der Befragung von Unternehmen und Beschäftigten.
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Ministerien/ obersten Landes- oder Bundesbehörden.

Die Wertung erfolgt in Bezug auf jedes Unterkriterium anhand folgenden Wertungssystems:

- 0 Punkte: Die Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen entsprechen nicht den Anforderungen.
- 1 Punkt: Die Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen entsprechen nur mit erheblichen Einschränkungen den Anforderungen.
- 2 Punkte: Die Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen entsprechen mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 3 Punkte: Die Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen.
- 4 Punkte: Die Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen entsprechen vollumfänglich den Anforderungen.
- 5 Punkte: Die Qualifikationen/ Kompetenzen/ Erfahrungen sind der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Hinweise zum Kriterium "Qualität der Konzeption":

Punkte werden auf der Grundlage folgender Unterkriterien vergeben:

- Gesamtdesign der Evaluation.
- Thematische Durchdringung des Untersuchungsgegenstandes.
- Methodik der Datenerhebung (u.a. auch qualitativ, quantitativ).
- Umfang der erhobenen Daten.
- Nutzung verfügbarer weiterer Datenquellen.
- Datenauswertung/ -interpretation in Bezug auf zentrale Fragestellungen.
- Fakultative Leistungen.
- Projekt-Organisation einschließlich angemessenem Ressourceneinsatz (insb. Personal).
- Zeitplanung einschließlich Maßnahmen zur Einhaltung des Zeitplans.

Die Wertung erfolgt in Bezug auf jedes Unterkriterium anhand folgenden Wertungssystems:

- 0 Punkte: Qualität der Konzeption entspricht nicht den Anforderungen.
- 1 Punkt: Qualität der Konzeption entspricht nur mit erheblichen Einschränkungen den Anforderungen.
- 2 Punkte: Qualität der Konzeption entspricht nur mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 3 Punkte: Qualität der Konzeption entspricht im Wesentlichen den Anforderungen.
- 4 Punkte: Qualität der Konzeption entspricht vollumfänglich den Anforderungen.
- 5 Punkte: Qualität der Konzeption ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Das Angebot ist so zu beschreiben, dass es anhand der Auswahlkriterien beurteilt werden kann.

3.5 Verfahren

Der Auftrag wird im Wege einer freihändigen Vergabe nach § 3 Absatz 5 lit. h VOL/A vergeben. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen wird eine Auswahl an Dienstleistern zum Auftakt der Verhandlungen in das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg eingeladen. Termin wird voraussichtlich der **14. oder 15. September 2017** sein. Die Teilnehmer dieser Gespräche erhalten eine Aufwandsentschädigung (1.500,- Euro je Unternehmen/ Einrichtung).

Im Nachgang erfolgen voraussichtlich weitere Abstimmungen zu den Angeboten.

Für die abschließenden Verhandlungen wird der **Auftraggeber** einen Vertragsentwurf als Verhandlungsbasis vorlegen. Dabei werden u.a. folgende Vertragsbestandteile berücksichtigt:

- Leistungsinhalt und -umfang,
- Termine und Fristen,
- Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten,
- Pflichten des Auftragnehmers,
- Vertraulichkeit/ Datenschutz,
- Nutzungs-/ Verwertungsrechte,
- Kündigung,
- Erfüllungsort/ Gerichtsstand,
- rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen,
- Vertragsbedingungen (u.a. die Bestimmungen der VOL/B, Landestariftreue- und Mindestlohngesetz).

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Zuge der Auftragserteilung weitere Auskünfte und Nachweise vom Anbieter anzufordern, insbesondere zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und zu der für die Abwicklung des Auftrags notwendigen wirtschaftlichen Solidität. Die Anbieter sichern zu, diese Auskünfte zu erteilen bzw. dabei mitzuwirken, dass diese Nachweise bei Bedarf durch Dritte erbracht werden.

3.6 Rückfragen/Vertraulichkeit

Bitte richten Sie Ihre Fragen spätestens **bis zum Montag, 31. Juli 2017**, telefonisch oder per E-Mail an Bernhard Bubeck (Tel. 0711-123-2410, E-Mail: Bernhard.Bubeck@wm.bwl.de).

Alle Angaben, die in diesem Verfahren und den Gesprächen vom Auftraggeber gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln. Jeder Anbieter hat über die ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers – auch nach Beendigung des Auswahlverfahrens – Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu sind auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

Anlage: Verpflichtungserklärung entsprechend § 5 des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG)

Verpflichtungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;

- dass meinen / unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird;

- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)